

1. Immatrikulation

1.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind, wenn vom zuständigen Prüfungsamt gefordert, durch öffentlich beglaubigte oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann auch vom Prüfungsamt der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH vorgenommen werden.

1.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes an die jeweilige Bewerberin bzw. an den jeweiligen Bewerber spätestens 3 Wochen nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält dann eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Studiengänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abzusagen!

1.3. Einschreibegebühr

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Anlage der Daten der Interessentinnen und Interessenten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Einschreibegebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang 350,- Euro. Mit Eingang des unterschriebenen Studienvertrages bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH wird die Einschreibegebühr fällig. Bei Überschreiten der Anmeldefrist (31.01. zum Sommersemester und 31.07. zum Wintersemester) wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben und mit der Einschreibegebühr vom angegebenen Konto abgebucht.

1.4. Formale Immatrikulation

Zu Semesterbeginn, den 15.09., erfolgt die endgültige Immatrikulation.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die Studentin bzw. der Student von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH
- c) plattformbasierte Studienmaterialien
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozentinnen bzw. Dozenten und Tutorinnen und Tutoren
- e) eine persönliche Studienberatung
- f) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland
- g) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen

2.2. Leistungen der Studentin bzw. des Studenten

Die Studentin bzw. der Student verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Einschreibgebühr
- b) zur Entrichtung der laufenden Studiengebühren gem. Punkt 4 des Studienvertrages
- c) zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung

3. Studienverlauf

3.1. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn.

3.2. Semesterbeginn

Semesterbeginn ist zum Wintersemester der 15.9. des Jahres, zum Sommersemester der 15.3. des Jahres.

3.3. Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Homepage der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden.

3.4. Semesterende

Semesterende ist im Wintersemester der 14.3. und im Sommersemester der 14.9. des Jahres.

3.5. Studienverlauf

Der Studienverlauf wird in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben und kann dort auch eingesehen werden.

3.5.1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) 36 Monate für Bachelorstudiengänge (6 theoretische Semester)
- b) 24 Monate für konsekutive Masterstudiengänge (4 theoretische Semester)
- c) 3 Vollzeitsemester für den MBA-Studiengang
- d) 36 Monate für den Doktoratsstudiengang

3.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 3.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, gelten für Bachelorstudiengänge und für das Doktoratsstudium folgende Regelungen:

- a) Hat die Studentin bzw. der Student mindestens 6 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten weitere 2 Semester (12 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.

- b) Hat die Studentin bzw. der Student mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- c) Hat die Studentin bzw. der Student weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

Falls die unter 3.5.1. genannte Regelstudienzeit für Masterstudiengänge überschritten wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Hat die Studentin bzw. der Student mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die Studentin bzw. der Student weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

3.6. Urlaubs-/ Krankheitssemester

3.6.1. Urlaubssemester

Die Studentin bzw. der Student kann in der Regelstudienzeit maximal 2 Urlaubssemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis 4 Wochen zum Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen.

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro, mit Einreichung des Antrags, fällig.

Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist nicht möglich.

3.6.2. Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die Studentin bzw. der Student, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten.

4. Studiengebühren

4.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht nach der Studiendauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Höhe der Studiengebühren

Die Zahlungstabelle ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die jeweiligen theoretischen Semester des Studiengangs werden, jeweils zum 15. des betreffenden Studienmonats, die folgenden Studiengebühren fällig:

- Monatlich 490,- Euro für Bachelorstudiengänge
- Monatlich 540,- Euro für konsekutive Masterstudiengänge
- Für den MBA-Studiengang wird die Gebühr von insgesamt 14.900,- Euro, in drei gleichhohen Raten, jeweils zu Beginn des Semesters erhoben.
- Monatlich 550,- Euro für Doktorats-Studiengänge

4.3. Zusätzliche Gebühren

4.3.1. Allgemeines

In den Studiengebühren sind nicht enthalten:

- a) Die einmalige Einschreibegebühr (Vgl. Punkt 1.3.)
- b) Die Kosten für Vorkurse
- c) Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Vorkurse oder Zusatzkurse, z. B. aus anderen Fachbereichen etc., hierfür werden von Studentinnen bzw. Studenten, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 98,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 110,- Euro in Masterstudiengängen erhoben.
- d) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung usw.
so wie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen.

4.3.2. Die Höhe der Kosten für Vorkurse

Die Höhe der Kosten der Vorkurse wird durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt.

4.4. Studiengebühren für Studienwechslerinnen und Studienwechsler aus anderen Hochschulen mit Anerkennungsverfahren

Wechselt eine Studentin bzw. ein Student von einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, kann sie bzw. er sich bereits erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten. Die Hochschule entscheidet im Anerkennungsverfahren, welche Leistungen und mit welcher Anzahl von Credit Points diese anzurechnen sind. Können bereits erbrachte Leistungen im Umfang von 30 und mehr Credit Points angerechnet werden, kann eine Quereinstufung erfolgen.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Bachelorstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 1 Semester (6 Monate á 490,- Euro)
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 2 Semester (12 Monate á 490,- Euro)
- c) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 90 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 3 Semester (18 Monate á 490,- Euro)

Es können Kurse bis zu einer Höhe von 90 CP anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Masterstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von 1 Semester (6 Monate á 540,- Euro)

Es können Kurse bis zu einer Höhe von 60 CP anerkannt werden.

4.5. Prüfungskosten

Es fallen einmalig Prüfungskosten für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang von 350,- Euro, für die Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeiten an. Die Prüfungsgebühr wird bei Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. Promotion fällig.

4.6. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.7. Stundung

4.7.1. Allgemeines

Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die Studentin bzw. der Student eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

4.7.2. Antragsstellung

Den Antrag hierzu muss die Studentin bzw. der Student schriftlich, bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag, stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zugeht.

4.7.3. Antragsbewilligung

Dem Antrag wird entsprochen, wenn die Studentin bzw. der Student ihre bzw. seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine Stundung der Zahlungen, so ist die Studentin bzw. der Student dennoch berechtigt, ihr bzw. sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

5. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Vom Studienvertrag kann die Studentin bzw. der Student und die Bewerberin bzw. der Bewerber die als Verbraucherin bzw. Verbraucher im Sinne des KSchG anzusehen ist, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bescheinigung über die Vergabe des Studienplatzes, ohne Angabe von Gründen, gegenüber der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH schriftlich zurücktreten.

Vom Studienvertrag kann die Studentin bzw. der Student und die Bewerberin bzw. der Bewerber die nicht als Verbraucherin bzw. Verbraucher im Sinne des KSchG anzusehen ist, nur mit Zustimmung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zurücktreten.

Erhaltene Materialien sind im Falle des Rücktritts an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zurück zu senden bzw. nur elektronisch vorliegende Studienmaterialien vollständig und unwiderruflich zu löschen. Mit diesem Rücktritt vom Vertrag ist das Vertragsverhältnis aufgelöst. Die Studiengebühr wird bei fristgerechtem Rücktritt für den ersten Studienmonat rückerstattet. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr bleibt bestehen.

6. Kündigung

Die Studentin bzw. der Student kann den Studienvertrag mit Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende kündigen:

- a) Fristende für Wintersemester: 14.12. bzw.
- b) Fristende für Sommersemester 14.06.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH innerhalb der Frist zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu bezahlen

7. Zwangsexmatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist bei

- a) Zahlungsverzug der Studentin bzw. des Studenten mit mehr als sechs monatlichen Studiengebühren
- b) Verfehlungen der Studentin bzw. des Studenten, wie z. B. Täuschung bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudentinnen und Mitstudenten, Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen

dazu berechtigt, den Studienvertrag aufzulösen und die Studentin bzw. den Studenten zu exmatrikulieren.

Die Studentin bzw. der Student ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Studienvertrag ist ausschließlich - soweit zulässig - das örtliche Gericht des Studienortes zuständig.

9. Datenschutzerklärung

Die Studentin bzw. der Student wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Durch die Anmeldung erklärt sich die Studentin bzw. der Student mit der Speicherung ihrer bzw. seiner Daten einverstanden. Sie bzw. er ist jederzeit berechtigt, ihre bzw. seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu wahren.

10. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder dies werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll im Wege der Vertragsauslegung eine wirksame Regelung treten, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum _____

Studentin bzw. Student

Rektor